



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD);
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 19 Abs. 3 BImSchG bzw. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 30. April 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 08.11.2022 wird der

Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD)
Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 47-49
35576 Wetzlar

vertreten durch den technischen Betriebsleiter Herrn Wolfgang Pfeiffer,

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, im Abfallwirtschaftszentrum Aßlar auf dem

Grundstück in: 35614 Aßlar
Gemarkung: Aßlar
Flur: 28
Flurstücke: diverse

die

**Gesamtanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen sowie zur Konfektionierung von Grünschnitt und
Altholz AI-AIII**

gemäß der Ziffern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V) und (2-mal) 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter der in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.

Die Klage entfaltet hinsichtlich der Kosten keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Kosten bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden müssen. Bei erfolgreicher Klage erfolgt eine Rückzahlung.“

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen werden vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **20. Mai 2025 bis 2. Juni 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391, 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 2. Juli 2025.

Gießen,
den 07.05.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-42.2-100-k-0700-00161#2022-00001